

# Sitzen für den guten Zweck

## Die Kirchensitzordnung der Nürnberger Glaser

Zünfte übernahmen über ihre rein gewerblichen Aufgaben hinaus auch öffentliche, meist ehrenamtliche Pflichten zur Sicherstellung des städtischen Gemeinwohls. Dies betraf neben dem Militär- und Feuerlöschwesen vielerorts auch das Einsammeln des kommunalen Almosens. Um die ordnungsgemäße Durchführung dieser Aufgabe gewährleisten zu können, schafften sich die Handwerkskorporationen bestimmte Funktionsrequisiten an. Hierzu zählten unter anderem sogenannte Almosen- oder Kirchensitzordnungen. Jene der Nürnberger Glaser ist Teil der Handwerks-geschichtlichen Sammlung des Germanischen National-museums.

### Beschreibung der Ordnung

Die Ordnung besteht aus zwei hochrechteckigen, nach außen durch Blendbretter geschlossenen Holzrahmen, die jeweils eine flache Tafel fassen und mittels zweier, mit gekerbtem Dekor versehener Scharniere verbunden sind [Abb. 1]. Von den ursprünglich vorhandenen zwei Messingschließen ist heute nur noch die untere vollständig erhalten. Beide Innenseiten der Tafeln sind mit Papier beklebt. Die linke Seite zeigt eine numerische Namensliste, die mit „Verneuert An[n]o 1782“ überschrieben ist. Aufgeführt werden insgesamt 17 Männernamen, sieben davon sind mit einem Kreuz versehen. Hinter jedem der

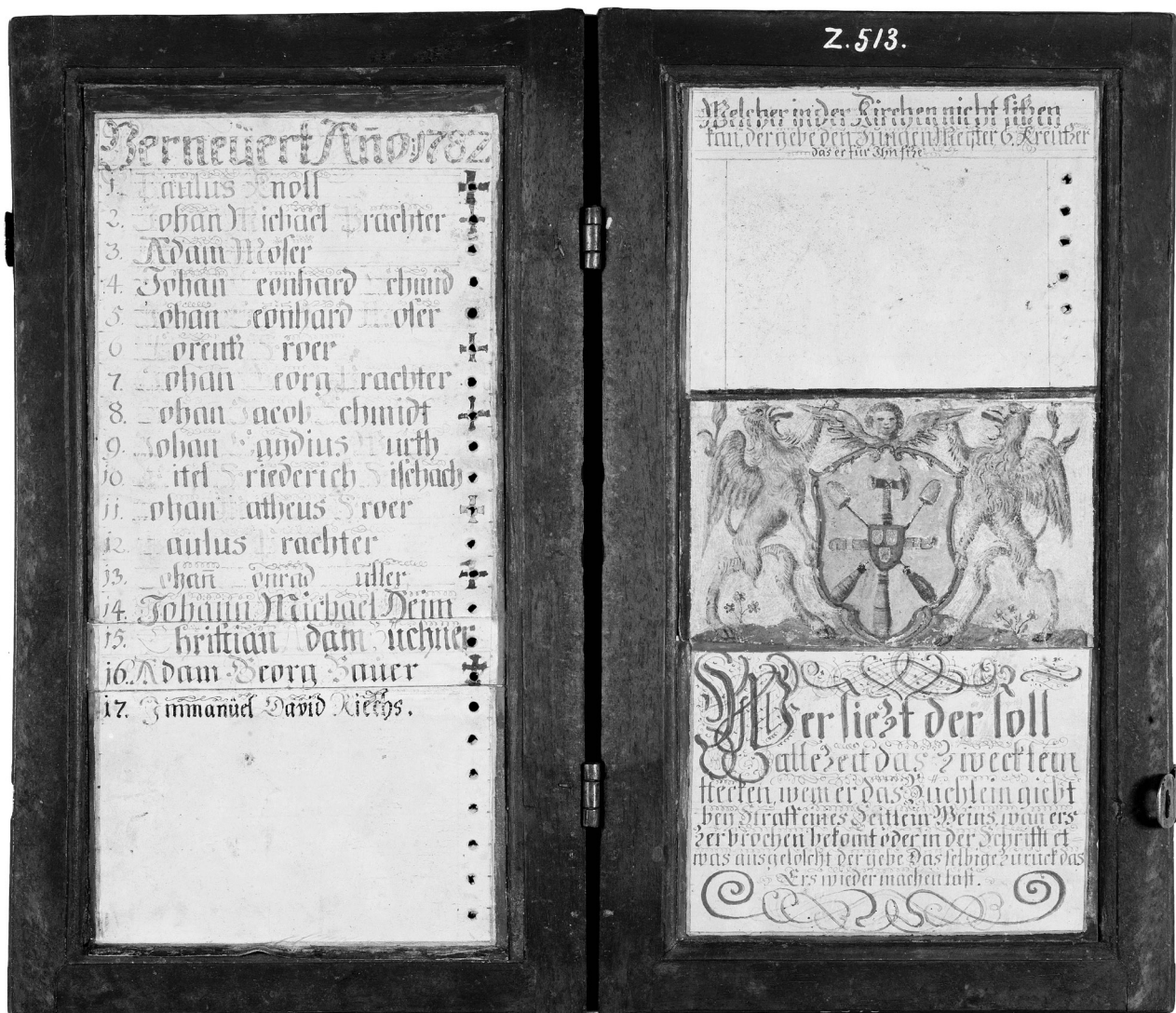


Abb. 1: Kirchensitzordnung der Nürnberger Glaser, dat. 1782. Holz, Messing, Papier. H. 31,1 cm, B. geöffnet 35,8 cm. GNM, Inv.-Nr. Z 513.

Namen wurde ein kleines Loch in die Tafel eingebracht. Die Fortsetzung der Lochreihe bis zum Ende der Seite verweist darauf, dass die Liste auf Erweiterung ausgelegt war. Die rechte Seite gliedert sich in drei etwa gleich große Felder. Im oberen ist der Satz zu lesen: „Welcher in der Kirchen nicht sitzen kan, der gebe den Jungen Meister 6. Kreuzer das er für Ihn sitze“. Darunter befinden sich wiederum fünf rechtsbündig untereinander angeordnete, kleine Löcher. Das zweite Feld in der Mitte der

Tafel zeigt das heraldisch anmutende Handwerkszeichen der Glaser. Dargestellt ist ein von zwei Greifen gehaltenen Wappenschild mit vier gekreuzten Werkzeugen: zwei keulenförmigen LötKolben, einem Glaserhammer mit Bart sowie einem Kröseleisen zum Brechen von Glaskanten. Im Zentrum des Bildfeldes ist das Handwerkszeichen der Glasmaler, ein Schild mit drei kleinen Schilden darin, zu sehen. Bekrönt wird die Kartusche von einem Puttenkopf. Unterhalb der Darstellung ist in einem dritten Feld eine

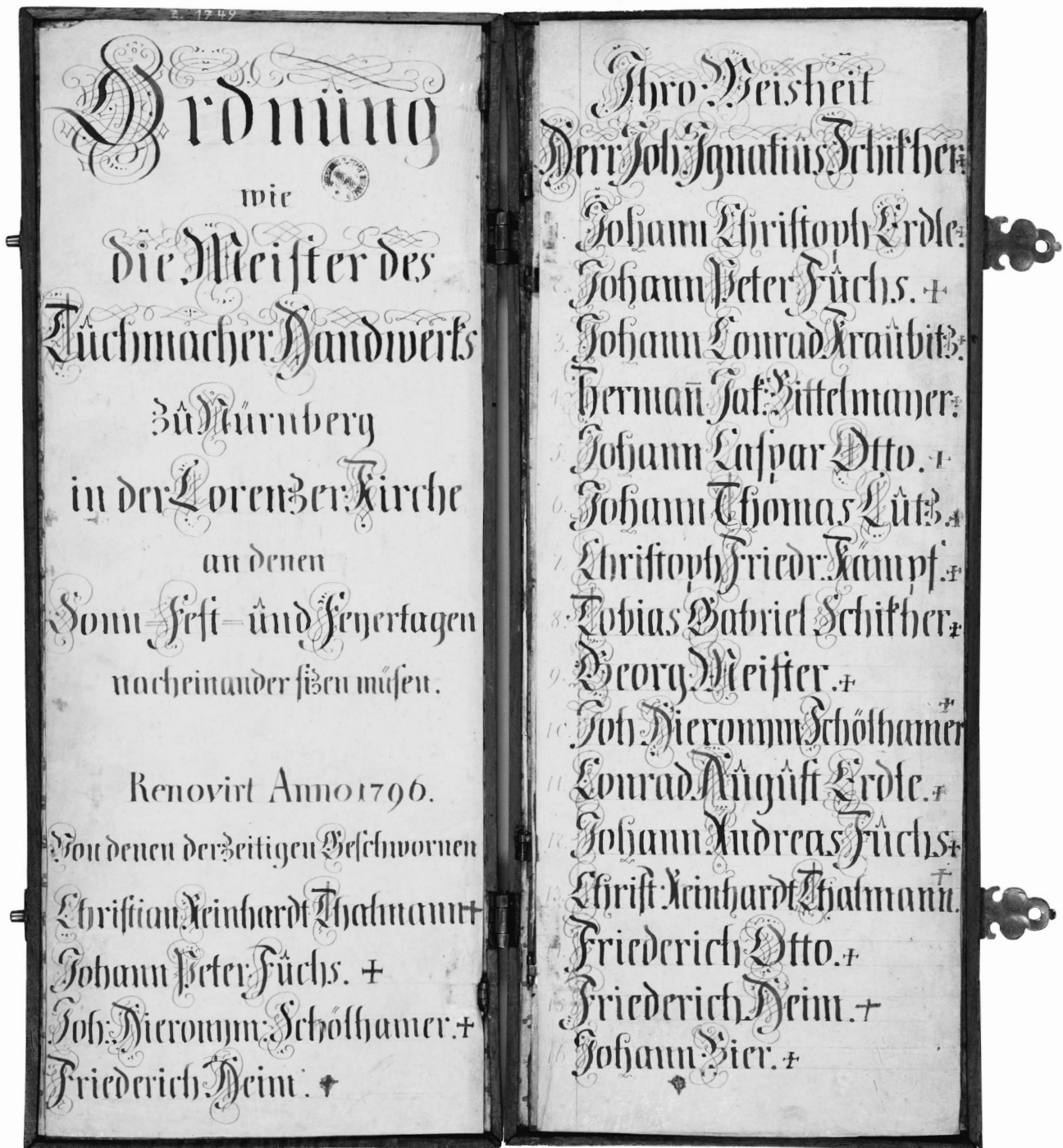


Abb. 2: Kirchensitzordnung der Nürnberger Tuchmacher, dat. 1660/1796. Holz, Messing, Papier. H. 37,5 cm, B. geöffnet 31 cm. GNM, Inv.-Nr. Z 1949.



weitere Aufschrift zu lesen, die weitere Hinweise zur vorschriftsmäßigen Verwendung der Ordnung gibt: „Wer sitzt der soll alle Zeit das Zwecklein stecken, wem er das Büchlein giebt bey Straff eines Seitlein Weins, wan ers zerbrochen bekommt oder in der Schrifft etwas ausgelöscht der gebe Das selbige zurück das Ers wieder machen läst.“

### Das Almosensammeln der Nürnberger Handwerke

In Nürnberg waren die städtischen Handwerker seit einem Ratserslass von 1588 für die Sammlung des kommunalen Almosens zuständig. Hierzu wurden an den Eingängen der Kirchen Almosen- oder Kirchensitzstühle aufgestellt. Die Meister der unterschiedlichen Gewerke hatten diese Stühle während des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen zu besetzen. Eine auf 1718 datierte Liste führt 53 Gewerke auf, die „von alters her bei den Almosschüsseln in den Kirchen [...]“ saßen, wobei nicht alle auch über einen eigenen Stuhl verfügten. Zum Sammeln des Geldes dienten Zinnteller, sogenannte Almosen- oder Kirchenschüsseln, die in eine am Stuhl angebrachte Fassung eingesetzt wurden und nicht selten mit zum Sammeln animierenden Sprüchen versehen waren. Laut der städtischen Kirchenstuhlordnung für die Holz- und Beindrehler vom 29. Mai 1663 mussten diese vor Gottesdienstbeginn in der Sakristei abgeholt und nach Gottesdienstende „mit dem gesambleten Almosgeld wieder dahin, wo ers genommen“ zurückgebracht werden „bei Straf zweier Maß Wein oder dafür 24 Cr[euzer]“.

Die Kirchensitzordnungen halfen bei der Festlegung bzw. Koordination der Reihenfolge, in der die Meister die Sammlung durchführten. Die Ordnung der Glaser listet insgesamt 17 Meisternamen auf: „1. Paulus Knoll 2. Johan[n] Michael Prachter 3. Adam Moser 4. Johan[n] Leonhard Schmid 5. Johann Leonhard Moser 6. Lorenz Froer 7. Johan[n] Georg Prachter 8. Johan[n] Jacob Schmidt 9. Johan[n] Egidius Wurth 10. Eitel Friederich Fischach 11. Johan[n] Matheus Froer 12. Paulus Prachter 13. Johan[n] Conrad Müller 14. Johann Michael Heim 15. Christian Adam Büchner 16. Adam Georg Bauer 17. Immanuel David Riechs“. Die Anordnung geschah hierbei nach dem Jahr der Meisterwerdung in aufsteigender Reihenfolge, begonnen mit Paulus Knoll, der 1742 das Meisterrecht erhalten hatte. Neu hinzukommende Meister konnten somit am unteren Ende der Liste ergänzt werden. Dies war offensichtlich bei den drei letztgenannten der Fall, deren Meisterwerdung in die Jahre 1786 und 1788 fiel.

Die Koordination des Sammelns erfolgte in diesem Fall durch Einstecken eines Stäbchens hinter den Namen des betreffenden Meisters, wie wir aus der Ordnung selbst erfahren. So hatte derjenige Meister, der mit dem Sammeln des Almosens an der Reihe war, den auf ihn folgenden auf diese Weise in der Liste zu markieren. Wer dies vergaß, hatte mit einem „Seitlein“ Wein zu büßen, einer Menge, die auch die ehrenamtlichen Vorgeher einmal jährlich als Dank für ihre Dienste erhielten. Nach Zedlers Universallexikon war dies eine „halbe Kanne oder halbes Quart [...]

und nach dem Apotheker-Gewichte ein Pfund“. War der zuständige Meister verhindert, sollte der „junge Meister“ für ihn einspringen. Aufgrund ihrer Jugend fungierten die jüngsten Meister einer Handwerkskorporation stets als ehrenamtliche Knechte und übernahmen unliebsame Aufgaben. Um jedoch dem grundlosen Fernbleiben eines Meisters vorzubeugen, wurde in diesem Fall eine Zahlung von sechs Kreuzern für die Übernahme dieses Dienstes festgelegt. Auch für den Schadensfall wurde in der Ordnung Vorsorge getroffen. So hatte jeder Meister, der die Ordnung empfing, diese auf etwaige Schäden zu prüfen und bei Feststellung derselben an die Zunft zurückzugeben. Für den Schaden hatte der Verursacher persönlich, nicht etwa die Korporation als Ganzes, zu haften.

Inhaltlich kombinierte die Ordnung somit eine administrativ zur Koordination des Sammelns nutzbare Meisterliste mit rein auf den Ablauf des Almosensammelns Bezug nehmenden Anweisungen sowie Anordnungen, die den konkreten materiellen Umgang mit der Ordnungstafel betrafen. Damit ist sie ein weiterer Beleg für das in der Regel auf Pragmatismus und Effizienz ausgerichtete Handeln der Handwerkskorporationen: Die Ordnung enthielt alle notwendigen Informationen in knapper, aber gut verständlicher Form. Darüber hinaus war sie robust genug gebaut, um als viel genutzter Gebrauchsgegenstand eine gewisse Zeit ohne Schäden zu überdauern. Gleichzeitig verlieh ihr das wappenähnlich gestaltete Handwerkszeichen auch eine repräsentative Komponente und legitimierte sie für den Gebrauch innerhalb der Korporation. War die bisherige Meisterliste veraltet, konnte die Ordnung durch einfaches Überkleben aktualisiert und weiter genutzt werden. Wie uns die Überschrift auf der linken Tafelseite verrät, geschah dies unter anderem im Jahr 1782. Das Rechnungsbuch des Gewerks aus dem 16. bis 18. Jahrhundert vermerkt zudem eine weitere, zuvor erfolgte Aktualisierung im Rechnungsjahr 1742/43. Hier heißt es unter den Ausgaben: „Die Meister Sitz Taffel zu renovieren f - x 30“. Für die „Renovierung“ wurden somit 30 Kreuzer ausgegeben.

### Weitere Requisiten zum Almosensammeln aus dem Bestand des GNM

Neben der Kirchensitzordnung der Nürnberger Glaser beherbergt das Germanische Nationalmuseum noch weitere Ordnungen dieses Typs. Ein Beispiel hierfür ist die Kirchensitzordnung der Nürnberger Meister des Tuchmacherhandwerks von 1660/1796 in der Handwerksgeschichtlichen Dauerausstellung (Inv.-Nr. Z 1749) [Abb. 2]. Sie setzt sich ebenfalls aus zwei langrechteckigen, mit Messingschließen versehenen Holzdeckeln zusammen, zwischen denen sich drei von je zwei Messingscharnieren gehaltene und mit Papier beklebte Bretter befinden. Unter der Überschrift „Ordnung wie die Meister des Tuchmacher Handwerks zu Nürnberg in der Lorenzer Kirche an denen Sonn- Fest- und Feyertagen nacheinander sitzen müssen Renoviert 1796“ werden insgesamt 51 Meisternamen



Abb. 3: Kirchen- oder Almosenschüssel der Nürnberger Posamentierer, dat. 1718. Zinn, gegossen, graviert. Dm. 31,5 cm. GNM, Inv.-Nr. HG 3834.

aufgeführt. Das bei der Glaserordnung zu beobachtende Stecksystem zur Festlegung der Reihenfolge fand hier keine Anwendung. Eine weitere Kirchensitzordnung ist jene der Nürnberger Plattner- und Harnischpolierermeister von 1745/1856 im Historischen Archiv des Museums (Archiv Bestand Rst. Nürnberg, Nr. XII/49, Plattner, Meisterbuch der Plattner und Harnischpolierer). Im Gegensatz zu den vorgenannten Beispielen ist sie als repräsentatives Buch gestaltet. Dieses umfasst zwei Listen mit Meisternamen: Eine mit 38 Namen verstorbener Handwerker sowie eine weitere Liste mit 46 Meistern, die die Besetzung des Kirchensitzstuhls von 1856 spiegeln. Offensichtlich kam es den noch lebenden Meistern in diesem Fall darauf an, sich in die Tradition ihrer Vorgänger zu stellen und damit auf die Kontinuität ihres Tuns zu verweisen. Auf dem kalligrafisch aufwendig gestalteten Titelblatt des Buchs wird darauf Bezug genommen, dass die Plattner und Harnischpolierer seit 1613 einen eigenen Kirchensitzstuhl besaßen und seither Kirchensitzbücher führten.

Neben einigen Almosenordnungen befinden sich auch ein Kirchensitzstuhl sowie diverse Kirchenschüsseln im Bestand des GNM. Dies ist der Kirchensitzstuhl der Nürn-

berger Weber (KG 20) sowie unter anderem die Kirchenschüsseln der Nürnberger Bierbrauer (HG 3830), der Nürnberger Seiler (HG 3827) und der Nürnberger Posamentierer (HG 3834) [Abb. 3], alle zu finden in der Handwerks-geschichtlichen Dauerausstellung des Museums. Letztere verweist mit einer Inschrift auf den göttlichen Lohn für die erwiesene Mildtätigkeit: „Was hier milde Hand aus Lieb zu Gott einleget. / Bezahlet Jesus selbst mit Seegen tausent mahl. / Es ist ein kleiner Saam der grosse Früchte trägt. / So wohl in dieser Welt als dort im Himmels Saal.“

ANKE KELLER

#### Literatur:

StadtAN, Bestand E 5/25 Glaser, Nr. 5: Meisterbuch, Fol. 8v-9v; StadtAN, Bestand E 5/25 Glaser, Nr. 12: Rechnungsbuch ab 1777, bes. Rechnungsjahr 1782/83. – Siegfried Freiherr von Scheurl: Handwerkerstühle in Nürnberger Kirchen. Ein Stück Stadtgeschichte. In: *Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg*, 69, 1982, S. 142-166, bes. S. 148-150, S. 149 Anm. 28, S. 151 Anm. 33. – Johann Heinrich Zedler: *Großes vollständiges Universallexicon*, Bd. 24, Leipzig/Halle 1740, s. v. „Nössel, Seidlein, Seidl“, Sp. 1165.